

28. September 1997 (Stand: 01.06.2014)

**Reglement
über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe
(Übernachtungsabgabereglement; ÜAR)**

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000^{1 2};
- Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998^{3 4};

beschliessen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abgabehoheit

Die Einwohnergemeinde Bern (EG Bern) erhebt auf allen entgeltlichen Beherbergungen in der Stadt Bern eine Übernachtungsabgabe (Abgabe).

Art. 2 Verhältnis zum kantonalen Recht

Die Abgabe ist unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (TFG)⁵.

Art. 3 Zweckbindung

¹ Der Reinertrag aus der Erhebung der Abgabe wird ausschliesslich zur Förderung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet, welche vorwiegend im Interesse der Gäste liegen.

² Aus dem Reinertrag ist ferner eine Informations- und Reservationsstelle für private Räume, die an Touristinnen und Touristen vermietet werden (Zimmer, Zimmer mit Frühstück usw.), zu finanzieren.

³ Der Reinertrag darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung anderer Gemeindeaufgaben verwendet werden.

⁴ Der Reinertrag aus dem Bern-Ticket-Zuschlag gemäss Artikel 5a ist für die Entschädigung der Transportunternehmungen im Zusammenhang mit dem Bern-Ticket zu verwenden.⁶

Art. 3a⁷ Organisation

¹ Die Steuerverwaltung der Stadt Bern (Steuerverwaltung) vollzieht dieses Reglement. Sie ist für das Inkasso der Abgabe verantwortlich und gibt den daraus resultierenden Reinertrag an die Tourismusorganisation der Stadt Bern weiter.

¹ Steuergesetz (StG); BSG 661.11

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

³ GO; SSSB 101.1

⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

⁵ Art. 24ff. TFG; BSG 935.211.

⁶ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

⁷ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

² Die Tourismusorganisation der Stadt Bern entscheidet über die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel aus der Abgabe.

Art. 4 Begriffe

¹ Eine abgabepflichtige Beherbergung liegt vor, wenn Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Bern Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken gegen Entgelt zur Verfügung gestellt erhalten.

² Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.

2. Abschnitt: Erhebung der Abgabe

Art. 5 Gegenstand und Höhe der Abgabe

¹ Die Abgabe wird für jede entgeltliche Übernachtung erhoben.

² Die Abgabehöhe je Übernachtung liegt

- a. in Gastgewerbebetrieben (wie Hotels, Pensionen, zu touristischen Zwecken vermietete Zimmer oder Wohnungen¹) zwischen Fr. 2.50 und Fr. 6.00²;
- b. in Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in Jugendherbergen³ sowie auf Campingplätzen zwischen Fr. 1.25 und Fr. 3.00⁴.

³ Der Gemeinderat legt innerhalb der Bandbreite gemäss Absatz 2⁵ die Höhe der Abgabe fest und beschliesst bis zum 1. April jeden Jahres über allfällige Erhöhungen für das Folgejahr. Die Abgabe darf jährlich um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

Art. 5a⁶ Bern-Ticket-Zuschlag

¹ Zusätzlich zu den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b festgelegten Abgaben je Übernachtung wird ein Bern-Ticket-Zuschlag in der Höhe von Fr. 1.50 erhoben. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Der Bern-Ticket-Zuschlag wird jeweils auf den Beginn des auf allgemeine Tarifierhöhungen folgenden Kalenderjahres im Umfang der allgemeinen Preiserhöhungen der Transportunternehmungen angepasst. Massgebend sind die Preiserhöhungen der Einzelbillette im Geltungsbereich des Bern-Tickets.

³ Personen, die gemäss Artikel 6 und 7 zur Bezahlung einer Übernachtungsabgabe und damit des Bern-Ticket-Zuschlages oder nur des Bern-Ticket-Zuschlages (Kinder von 6 bis 16 Jahren) verpflichtet sind, erhalten ein Bern-Ticket, das sie während ihres Gastaufenthalts zur freien Benützung des öffentlichen Verkehrs im Geltungsbereich dieses Fahrausweises berechtigt.

⁴ Die Abgabe des Bern-Tickets an weitere Personen ist untersagt.

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

² Abgabesätze ab 1. Januar 2011: s. Gemeinderatsbeschluss Nr. 0419/2010 vom 10. März 2010 (SSSB 664.211)

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

⁴ Abgabesätze ab 1. Januar 2011: s. Gemeinderatsbeschluss Nr. 0419/2010 vom 10. März 2010 (SSSB 664.211)

⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

⁶ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

Art. 6 Abgabepflicht

Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist jede Person, die in der Stadt Bern gegen ein Entgelt übernachtet (Übernachtende)¹. Artikel 7 bleibt vorbehalten.

Art. 7 Ausnahmen²

¹ Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a. Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern;
- b. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- c. Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst;
- d. Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen übernachten;
- e. Wochen- und Kurzaufenthalterinnen und –aufenthalter³;
- f. Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;
- g. Asylbewerberinnen und -bewerber, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind, welche durch die Gemeinde mitfinanziert werden.

² Die Ausnahme gemäss Absatz 1 Buchstabe b gilt für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren nicht für den Bern-Ticket-Zuschlag gemäss Artikel 5a, sofern nicht ein anderer Ausnahmegrund gemäss Absatz 1 zutrifft. Alle anderen von den Abgaben befreiten Personen haben kein Anrecht auf ein Bern-Ticket.⁴

3. Abschnitt: Pflichten der Beherbergungsbetriebe**Art. 8** Abgabebezug⁵

¹ Die Übernachtungsabgabe wird bei den Beherbergungsbetrieben bezogen.

² Diese sind Schuldner der Übernachtungsabgabe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Übernachtungsabgabe. Sie können den Übernachtenden die Übernachtungsabgabe gesondert vom Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen.

⁴ Die Beherbergungsbetriebe haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Abgabepflicht ersichtlich sind.

Art. 9 Registrierung

Die Steuerverwaltung der EG Bern (Steuerverwaltung) erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen.

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

³ gemäss kantonaler Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt, insb. Art. 9 der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA); BSG 122.161

⁴ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

Art. 10¹**Art. 11** Ablieferung²

¹ Die Beherbergungsbetriebe haben die Abgabe monatlich und unaufgefordert der Steuerverwaltung abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonates für die während dieses Monats abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.

² Sie haben der Steuerverwaltung auf Verlangen alle für die Feststellung der Abgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen.

³ Auf verspätet abgelieferten Abgaben wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem vom Kanton für die direkten Staats- und Gemeindesteuern jährlich festgelegten Verzugszins.³

⁴ Wird die Übernachtungsabgabe von den Beherbergungsbetrieben trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Steuerverwaltung das rechtliche Inkasso ein.⁴

Art. 12 Information

Die Beherbergungsbetriebe haben Auszüge aus diesem Reglement und die jeweils gültigen Abgabesätze an für die Übernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

4. Abschnitt: Vollzug**Art. 13** Veranlagung⁵

¹ Veranlagung und Bezug der Abgabe obliegen der Steuerverwaltung.

² Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach schriftlicher Mahnung durch die Steuerverwaltung nicht nach, setzt diese den geschuldeten Betrag für die betreffende Periode nach pflichtgemäßem Ermessen fest.⁶

Art. 14 Kontrolle

Die Steuerverwaltung führt bei den Beherbergungsbetrieben die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch.

5. Abschnitt: Verfahren**Art. 15⁷**

¹ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

⁴ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

⁷ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

Art. 15a¹ Rechtspflege

¹ Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden

² Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege nach dem Steuergesetz².

Art. 16 Sicherstellung

¹ Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Abgabe durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Abgabebetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen bei der zuständigen Direktion³ Beschwerde erhoben werden.

6. Abschnitt: Vollstreckung und Strafbestimmungen**Art. 17** Vollstreckungstitel

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, mit denen die geschuldete Abgabe oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG⁴ gleichgestellt.

Art. 18 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Direktion mit einer Busse bis 5000 Franken⁵ belegt werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998⁶ und der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁷.

³ Nicht abgelieferte Abgaben sind in jedem Falle nachzuzahlen.

7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 19** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 2. Dezember 1973 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe wird aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten und Höhe der Abgabe

¹ Das vorliegende Reglement wird nach seiner Annahme durch die Gemeinde und nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

² Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten die Mindestsätze gemäss Artikel 5 Absatz 2.

¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

² Art. 266 StG; BSG 661.11

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37/2014 vom 13. Februar 2014

⁴ Bundesgesetz vom 11. April 1989 über Schuldbetreibung und Konkurs; SR 281.1

⁵ gemäss Art. 267 StG; BSG 170.11

⁶ Art. 58 bis 60 Gemeindegesetz (GG); BSG 170.11

⁷ Strafprozessordnung (StPO); SR 312.0

Bern, 3. Juli 1997

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident:

Martin Frick

Die Stadtschreiberin:

Irène Maeder van Stuijvenberg

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
13. Februar 2014	Übernachtungs- abgabereglement / 664.21	3, 3a, 5, 5a, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 15, 15a, 16, 18	1. Juni 2014

Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Amt für wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern genehmigt am
7. November 1997.

In Kraft getreten am 1. Januar 1998.